

Vertrag

Die Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes übt in ihrem Bereich die Aufgaben der früheren Reichswasserstraßenverwaltung aus.

Für den Zeitabschnitt bis zur endgültigen vertraglichen Regelung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern und der Rhein-Main-Donau AG legen die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (VWV), vertreten durch die

Verwaltung für Verkehr,
der Freistaat Bayern (Bayern) und die
Rhein-Main-Donau AG (RMD)

ihre gegenseitigen Beziehungen hinsichtlich der Rhein-Main-Donau-Großschiff-fahrtsstraße in diesem Zwischenvertrag wie folgt fest:

- I. Für die Vertragsteile sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, verbindlich:
 - a) der Main-Donau-Vertrag vom 13.6.1921 einschließlich der Ergänzungsvereinbarungen vom 30. 12. 1921 und vom 17. August 1925,
 - b) der Konzessionsvertrag vom 30. 12. 1921 unter ausdrücklicher Anerkennung der darin begründeten Rechte der RMD zum Ausbau der Kanalstrecke Bamberg-Kelheim und der Nutzung der Wasserkräfte der bayerischen Donau,
 - c) der Bauvertrag vom 20. 10./1. 12./18. 12./28. 12. 1922,
 - d) der Neuordnungsvertrag vom 4.5. 1944.

Die Vertragsteile werden das Rhein-Main-Donau-Gesetz vom 11.5. 1938 (RGBl.II S. 149) nebst Durchführungsverordnung vom 26.7. 1938 (RGBl.II S. 281) und den darauf gegründeten Neuregelungsvertrag vom 16.5. 1939 nicht anwenden.

2. Die RMD ist wieder Bauherr der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße gemäß § 10 des Bauvertrages.

3. Die RMD übernimmt die Rechte und Verbindlichkeiten Bayerns aus den seit 1945 von ihr im Namen Bayerns zur Weiterführung der Großschiffahrtsstraße geschlossenen Verträgen. Die VWV und Bayern sind damit einverstanden, daß die RMD im eigenen Namen Rechte aus Verträgen wahrnimmt, die sie im Namen des Reiches zum Ausbau der Großschiffahrtsstraße abgeschlossen hat, und die damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten erfüllt, soweit dies im Rahmen des genehmigten Bauprogrammes erforderlich ist.

Eigentum und Rechte an Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, die für Zwecke des Ausbaues der Großschiffahrtsstraße benötigt werden, erwirbt die RMD im Namen des Freistaates Bayern, bis ihr eine Vollmacht zum Erwerb namens der Bundesrepublik Deutschland erteilt wird. Sie erhält unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB die unwiderrufliche Vollmacht des Freistaates Bayern zur Abgabe aller rechtsgeschäftlichen Erklärungen über diese Grundstücke und Rechte. Die VVW und Bayern erkennen die der RMD vom Reichsverkehrsministerium am 21.7.1938 erteilte Vollmacht für Rechtsgeschäfte im Grundstücksverkehr als gültig an.

4. Für die Durchführung ihrer Aufgaben werden der RMD als Ortsbehörden die Wasserstraßenämter Aschaffenburg, Würzburg, Schweinfurt, Nürnberg, Regensburg und Passau zur Verfügung gestellt. Bezüglich der Straßen- und Flußbauämter Ingolstadt und Neu-Ulm für die Entwurfsbearbeitung und die Bauausführung an der Oberen Donau wird eine ähnliche Regelung bei Bedarf getroffen werden. Diese Ämter holen jedoch schon jetzt die gutachtliche Stellungnahme der RMD in allen Angelegenheiten ein, die den künftigen Ausbau der Oberen Donau als Großschiffahrtsstraße und zur Kraftgewinnung beeinflussen können.

Die RMD hat gegenüber den genannten Wasserstraßenämtern, soweit sie für die Errichtung der Großschiffahrtsstraße tätig sind, das Weisungsrecht in sachlicher Hinsicht. Sie hat insoweit die Stellung einer Mittelbehörde der VVW. In jeder übrigen Hinsicht wird das Verhältnis des für die Gesellschaft tätigen Personals dieser Ämter zur VVW von dieser Regelung nicht berührt. Eigenes Personal wird die RMD wie bisher im Einvernehmen mit den Amtsvorständen zu den Ämtern abordnen.

5. Die RMD bestellt einen von der VVW im Einvernehmen mit Bayern vorgeschlagenen ingenieurbautechnisch voll ausgebildeten Beamten zum Vorstandsmitglied. Als solches hat er für eine enge Zusammenarbeit zwischen der RMD und der Wasserstraßenverwaltung zu sorgen, insbesondere dafür, daß die für den späteren Betrieb und die spätere Unterhaltung der Großschiffahrtsstraße zuständigen Mittelbehörden der Wasserstraßenverwaltung rechtzeitig und ausreichend in die Lage versetzt werden, die Belange der Wasserstraßenverwaltung zu wahren.

6. Soweit die Rhein-Main-Donau AG. nicht in der Lage ist, die für den Bau der Großschiffahrtsstraße erforderlichen Geldmittel selbst aufzubringen, erklären sich die VVW und Bayern - vorbehaltlich der haushaltmäßigen Bewilligung - bereit, die zum Weiterbau benötigten Geldmittel im Rahmen der nach der Jeweiligen Finanzlage möglichen Höhe als unverzinsliche und nur aus Bilanzgewinnen der RMD entsprechend Ziff. 1, 4 Abs. 2 des Neuordnungsvertrages rückzahlbare Darlehen zur Verfügung zu stellen. Diese Darlehensmittel werden von der Verwaltung für Verkehr und Bayern

- a) im Regelfall im Anteilsverhältnis 2 (VVW): 1 (Bayern)
 - b) für die Restarbeiten an der Mainstrecke Aschaffenburg-Würzburg im Anteilsverhältnis 45 (VVW): 26 (Bayern)
- aufgebracht.

Durch die genannten Mittel sind zu decken: die Kosten für die Vorarbeiten, für die Bauausführung nebst Bauleitung sowie - ausgenommen die bereits vorläufig übergebenen Strecken Aschaffenburg-Würzburg, am Kachlet und bei Viereth -für die Unterhaltung und den Betrieb der Schifffahrtsanlagen bis zu deren Übernahme durch die Wasserstraßenverwaltung, die anteiligen Personal- und Sachkosten der Hauptverwaltung der RMD, der Ämter und sonstigen Außenstellen.

Die VVW und Bayern erklären sich damit einverstanden, daß die Kosten einer Zwischenfinanzierung, die notwendig wird, weil vorübergehend die erforderlichen

Betriebsmittel nicht bereitgestellt werden können, aus Darlehensmitteln gedeckt werden.

Auf die Anteile der VVW und Bayerns werden deren Aufwendungen für den Bau der Großschifffahrtsstraße seit 20. Juni 1948 angerechnet.

7. Die Darlehensmittel (Ziff. 6) werden der RMD in Monatsbeträgen auf ein von ihr zu errichtendes Bank-Sonderkonto „Darlehensmittel für den Bau der Großschifffahrtsstraße“ überwiesen.

München, den 9. September 1949

Für die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes:

Der Direktor der Verwaltung für Verkehr

In Vertretung
gez. Dr. Schiller

München, den 9. September 1949

Für den Freistaat Bayern: Der

Staatsminister des Innern

In Vertretung
gez. Fischer
Staatssekretär

München, den 9. September 1949

Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft

gez. Hesselberger gez. Kaspar gez. Laub